



Bern, 28. Juni 2007

Merci de transmettre ce communiqué au journaliste ou à la personne concernée

COMMUNIQUE DE PRESSE - MEDIENMITTEILUNG

Für die Abschaffung des Antirassismusesetzes besteht kein Anlass

Am 23. Mai 2007 präsentierte Bundesrat Christoph Blocher anlässlich eines Hearings mit Experten in Bern ein Arbeitspapier des Bundesamtes für Justiz (BJ), das darauf abzielt, den Antirassismusartikel aufzuweichen oder gar abzuschaffen. Die Gesellschaft Schweiz – Armenien (GSA), die Arbeitsgruppe Anerkennung (AGA) mit Sitz in München sowie die politische Kommission der Union Arménienne de Suisse (UAS) haben ihre gemeinsame Stellungnahme zu diesem Arbeitspapier beim BJ eingereicht. Für eine Änderung von Art. 261bis StGB besteht kein Anlass. Die neuesten Entwicklungen im Fall des türkischen Völkermordleugners Dogu Perinçek und allem voran seine auch in zweiter Instanz bestätigte Verurteilung haben gezeigt, dass das Gesetz keinerlei Anwendungsschwierigkeiten bereitet. Überdies hat dieser Fall mehr als andere deutlich gemacht, dass der besagte Gesetzesartikel ein unabdingbares Instrument zur Bekämpfung menschenverachtender Auswüchse in der Schweiz darstellt. Die Stellungnahme der drei Organisationen wurde auf den Websites der GSA und der AGA veröffentlicht.

Das schweizerische Strafrecht zur Bestrafung der Völkermordleugnung (Art. 261bis Abs. 4 StGB) stellt zusammen mit dem spanischen Recht eine Ausnahme in Europa dar, da es grundsätzlich die Leugnung aller Völkermorde unter Strafe stellt. Die Strafvorschriften anderer Staaten, wie z.B. Frankreichs, Deutschlands, Österreichs oder Belgiens, betreffen hingegen lediglich – aber immerhin – die Leugnung der nationalsozialistischen Völkermorde. Die EU ist jedoch bestrebt, die Strafbarkeit der Völkermordleugnung analog dem Schweizer Modell auszubauen.

Vor diesem Hintergrund einer gesamteuropäischen Ausweitung bzw. Anpassung des Strafrechts gegen Rassismus hat das BJ im Mai 2007 ein Arbeitspapier zum strafrechtlichen Verbot der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG vorgelegt, das eine Reform der bestehenden Strafvorschriften in Erwägung zieht. Grund für dieses Arbeitspapier sollte wohl die in der Schweiz verbreitete Kritik an der Antirassismusklausel sein. Dieses Arbeitspapier kann jedoch nicht unabhängig von seinem rechtspolitischen Kontext verstanden werden: Im Oktober 2006 hat Justizminister Christoph Blocher anlässlich einer Reise in der Türkei die Antirassismusklausel kritisiert und sich gegen laufende schweizerische Strafverfahren gegen zwei türkische Völkermordleugner ausgesprochen. Die Verurteilung des Präsidenten der türkischen Arbeiterpartei, Dogu Perinçek, im März 2007 und die erst kürzlich erfolgte Bestätigung dieses Urteils durch die zweite Instanz zeigen nun jedoch deutlich auf, dass der Gesetzesartikel zur Bekämpfung von Rassismus in der Schweiz keinerlei Anwendungsprobleme bereitet.

Die drei unterzeichnenden Organisationen missbilligen das Arbeitspapier des BJ, da seine Initiative eine eindeutige Regression in Richtung einer grundsätzlichen Straffreiheit der Völkermordleugnung darstellt. Aus dem Papier des BJ und insbesondere aus den diskutierten Varianten ergibt sich nämlich, dass das hierdurch angestrebte Anliegen in der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift zur Bestrafung der Rassendiskriminierung liegt.

Währenddem die Regierungen anderer Länder, so zum Beispiel Kanadas, die Türkei auffordern, ihr – auf Staatsleugnung basierendes – erpresserisches Verhalten aufzugeben, zögert der Bundesrat noch immer, den Völkermord an den Armeniern förmlich anzuerkennen. Solcherlei Zaudern ist einer unabhängigen Regierung nicht würdig. Zudem bereitet es den Nährboden für provokative Aktionen wie diejenige von Perinçek und seinen Mitstreitern, beabsichtigt dieser doch am 30. Juni 2007 in Winterthur eine Medienkonferenz zu veranstalten, in welcher der Völkermord an den Armeniern mit grosser Wahrscheinlichkeit erneut geleugnet wird.

Die Gesellschaft Schweiz – Armenien verurteilt dieses das Gesetz missachtende Verhalten und fordert die betroffenen Behörden auf, konsequent auf die neuerliche Provokation zu antworten. Solche Agitationen, die wohl auch als Wahlkampf für das Heimatland gedacht, nehmen hierzulande in letzter Zeit leider zu und müssen mit Vehemenz bekämpft werden.

Kontakte :

Sarkis Shahinian | + 41 76 399 16 25 | shahinian@armenian.ch
Andreas Dreisiebner | + 41 79 671 86 19 | dreisiebner@armenian.ch
Co-Präsidenten der Gesellschaft Schweiz-Armenien

Beilage :

Stellungnahme der drei erwähnten Organisationen zum Arbeitspapier des BJ (pdf), auch unter www.armenian.ch und www.aga-online.org/de/strafrecht/index.php